Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Seth

- 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seth für das Gebiet "Östlich des Moorweges"
- a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses
- b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gemäß § 47 f Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)

Zu a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seth hat in ihrer Sitzung am 21.07.2025 beschlossen, die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seth für das Gebiet "Östlich des Moorweges" aufzustellen.

Der Geltungsbereich ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Ziel der Planung ist es im Zuge der Bebauungsplanung, Bebauungsplan Nr. 9 der Gemeinde Seth, den Flächennutzungsplan an die aktuelle Planung und die Bestandssituation anzupassen.

Dieser Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Zu b) Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB) und Beteiligung der Kinder und Jugendlichen gemäß § 47 f Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Seth hat in ihrer der Sitzung am 21.07.2025 beschlossen, mit dem gebilligten Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seth für das Gebiet "Östlich des Moorweges" die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Die Vorentwürfe für die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit sowie zur Unterrichtung der Nachbargemeinden wurden am 21.07.2025 beschlossen.

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 BauGB findet in Form einer öffentlichen Auslegung statt. Hierfür liegt der Entwurf der 2. Änderung des Flächennutzungsplans und die Begründung in der Zeit

vom 11.08.2025 bis einschließlich 12.09.2025

in der Amtsverwaltung Itzstedt, Segeberger Str. 41, 23845 Itzstedt, Zimmer EG 13 während der Öffnungszeiten

Montags 8:00 – 12:00 Uhr Dienstags 8:00 – 12:00 Uhr Donnerstags 8:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:30 Uhr Freitags 8:00-12:00 Uhr

für den Publikumsverkehr öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Inhalt dieser Bekanntmachung im Internet unter der Adresse www.amt-itzstedt.de unter dem Punkt "Bekanntmachungen" eingestellt.

Die Vorentwurfsunterlagen nach § 3 Abs. 1 S. 1 BauGB sind ab dem 11.08.2025 über die Internetseite der Amtsverwaltung Itzstedt www.amt-itzstedt.de unter dem Punkt "Bauen im Amtsbereich – laufende Verfahren" einsehbar und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen einsehen sowie Stellungnahmen hierzu schriftlich, gerne auch per E-Mail an Herrn Hartmann vom Kreis Segeberg unter frank.hartmann@segeberg.de, an die Bauleitplanung des Amtes Itzstedt unter bauleitplanung@amt-itzstedt.de oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgeben. Dies gilt auch für Kinder und Jugendliche.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 2. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit der 2. Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 BauGB und dem Landesdatenschutzgesetz.

Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach dem BauGB (Artikel 13 DSGVO)", das mit ausliegt.

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Itzstedt, 24.07.2025

AMT ITZSTEDT

(L.S.)

- Der Amtsdirektor -

gez. Dirk Willhoeft

Anlage zur Bekanntmachung des Amtes Itzstedt für die Gemeinde Seth

Geltungsbereich der 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Seth für das Gebiet "Östlich des Moorweges"

